



© Stock-Asso/Shutterstock.com

Umfang der ärztlichen Aufklärung **im Rahmen einer kosmetischen Operation**

Autor: Dr. Dennis Hampe, LL.M.

Vor operativen Eingriffen ist eine ausführliche, deutliche und nicht beschönigende ärztliche Aufklärung des Patienten eine absolute Pflichtmaßnahme. Handelt es sich dabei um eine nicht medizinisch indizierte Operation, wird regelmäßig ein noch strengerer Aufklärungsmaßstab angelegt.

Die ärztliche Aufklärungspflicht ist bezüglich Art, Umfang, Durchführung, zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihrer Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie in § 630e Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich normiert. Im Rahmen der Aufklärung ist gem. § 630e Abs. 1 S. 3 BGB auch auf Alternativen zu der betreffenden medizinischen Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch

gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. In diesem Zusammenhang ist dem Patienten eine allgemeine Vorstellung von der Schwere des Eingriffs und den hiermit spezifisch verbundenen Risiken zu vermitteln, ohne diese insoweit „zu beschönigen oder zu verschlimmern“ (OLG Köln, Urt. v. 21.03.2016 – 5 U 76/14). Die Notwendigkeit zu einer Aufklärung hängt

bei einem spezifisch mit der Therapie verbundenen Risiko grundsätzlich nicht davon ab, wie oft dieses Risiko zu einer Komplikation führt. Entscheidend ist die Bedeutung, die das Risiko für die Entschließung des Patienten haben kann (OLG Köln, Urt. v. 21.03.2016 – 5U 76/14). Adressat der Aufklärung ist daher grundsätzlich der Patient. § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB stellt insoweit die Bedeutung der Aufklärung im persönlichen Gespräch heraus. Formulare können das Gespräch zwar ergänzen, aber nicht ersetzen (vgl. Katzenmeier NJW 2013, 817, 820). Dem Patienten sind zudem Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

Grundsätzlich hat die Aufklärung dabei in zeitlicher Hinsicht so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient die Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann (§ 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB). Dies bedeutet, je umfangreicher und risikobehafteter ein ärztlicher Eingriff ist, umso mehr Zeit muss zwischen der Aufklärung und dem Eingriff liegen. Hier sollte sich der Arzt an der bestehenden Rechtsprechung orientieren, wonach die stationäre Behandlung eine Aufklärung spätestens am Vortag der Maßnahme verlangt. Im ambulanten Bereich hingegen kann eine Aufklärung noch am selben Tag genügen.

Besonderer Maßstab bei ästhetischen Eingriffen

Im Bereich der kosmetischen Operationen, welche jedenfalls nicht in erster Linie der Heilung eines körperlichen Leidens dienen, sondern eher einem psychischen und ästhetischen Bedürfnis geschuldet sind, gilt ein nochmals gesteigerter ärztlicher Sorgfalts- und Aufklärungsmaßstab. Dies resultiert aus dem Umstand, dass je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, der Patient umso ausführlicher und eindrücklicher über die Erfolgsaussichten und etwaigen schädlichen Folgen zu informieren ist (Vgl. hierzu LG München, Urt. v. 31.07.2013 – 9 O 25313/11). Der Patient muss in derartig gelagerten Fällen darüber aufgeklärt werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann. In diesem Zusammenhang müssen ihm aber auch bestehende Risiken deutlich vor Augen geführt werden. Nur so kann er eine Abwägung treffen, ob er einen möglichen Misserfolg des ihn belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen (LG München, Urt. v. 31.07.2103 – 9 O 25313/11). Es gehört zu der besonderen und gesteigerten Verantwortung des Arztes, der eine kosmetische Operation durchführt, seinen Patienten umfassend und unter Berücksichtigung der denkbaren Konsequenzen aufzuklären. Der Patient, der selbst bestimmen darf und soll, ob er sich einer

Operation unterziehen will, muss im Rahmen der ärztlichen Aufklärung die für seine Entscheidung notwendigen Informationen in einer für den medizinischen Laien verständlichen Form mitgeteilt bekommen. Erst im Rahmen einer Aufklärung, welche diese Anforderungen berücksichtigt, kann der Patient eigenverantwortlich das Für und Wider eines Eingriffs abwägen. Aus diesem Umstand ergeben sich die beschriebenen Folgerungen über den Inhalt und Umfang dieser Aufklärung, gleichzeitig aber auch ihre Grenzen (BGH, Urt. v. 19.11.1985 – VI ZR 174/82).

Wichtig: Dokumentation der Aufklärung

Eine den ärztlichen Heileingriff rechtfertigende Einwilligung setzt daher grundsätzlich voraus, dass der Patient über den Verlauf des Eingriffs, seine Erfolgsaussichten, seine Risiken und mögliche echte Behandlungsalternativen, wobei auch ein Zuwarten oder Verzicht auf eine Operation eine Alternative darstellen kann, aufgeklärt worden ist (BGH, Urt. v. 07.02.1984 – VI ZR 174/82). Im Bereich der kosmetischen Operationen gilt insoweit der beschriebene besondere ärztliche Sorgfalts- und Aufklärungsmaßstab. An die Aufklärung sind aufgrund des rein ästhetischen Charakters des ärztlichen Eingriffes hohe Anforderungen zu stellen, bei der die Vorteile der Behandlung einerseits und Risiken andererseits in aller Deutlichkeit angesprochen werden müssen (vgl. Kunze GesR 2017, 82). Um im Falle einer möglicherweise streitigen Auseinandersetzung mit einem ehemaligen Patienten den Beweis über eine ausreichende Aufklärung führen zu können, empfiehlt es sich, die Durchführung und den wesentlichen Inhalt des Gespräches mit dem Patienten in der Patientenkartei ausführlich zu dokumentieren. Denn die ärztliche Dokumentation in Form des Krankenblattes hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich (so u.a. OLG Bremen, Urteil v. 28.03.2000, Az.: 3 U 41/99). Wenn die Darstellung in sich schlüssig ist und durch weitere Eintragungen, wie etwa handschriftliche Anmerkungen, gestützt ist, wird ihr regelmäßig vom Gericht Glauben geschenkt. Des Weiteren bietet es sich an, einen zweiten Arzt, eine Arzthelferin oder eine Schwester bei dem Gespräch hinzuzuziehen, um im Streitfall einen oder mehrere Zeugen benennen zu können.

Kontakt

Dr. Dennis Hampe, LL.M., Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht
medac GmbH
Theaterstraße 6
22880 Wedel
d.hampe@medac.de

Infos zum Autor

